

## LAK warnt vor Vertretern

Versicherte der Landwirtschaftlichen Alterskasse wurden in letzter Zeit mit falschen Versprechungen geködert. Weil sich die Fälle häufen, sieht sich die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau veranlasst, zu informieren und zu warnen.

Zwar kann auch ein unangemeldeter Besucher durchaus ein interessantes Angebot machen. Vorsicht ist jedoch geboten, wenn ein vermeintlicher Vertragspartner der Alterskasse (LAK) zum Abschluss einer Lebensversicherung rät, die eine Befreiung von der Alterskasse ermöglichen soll. „Wenn Sie mögen, hören Sie sich das Angebot an. Bevor Sie unterschreiben, sollten Sie sich aber unbedingt von uns oder von Ihrer Berufsvertretung beraten lassen“, rät die Alterskasse.

Die Versicherung bei der LAK ist für die meisten landwirtschaftlichen Unternehmer und Unternehmerinnen interessant. Ohne ins Detail gehen zu wollen, soll hier nur der Versicherungsschutz bei Erwerbsminderung, im Alter und der Hinterbliebenenschutz genannt werden. Und dies bei einem im Vergleich günstigen Beitrags-/Leistungsverhältnis, selbst wenn ein Beitragszuschuss nicht bewilligt werden kann.

Die Lebensverhältnisse sind aber so unterschiedlich, dass der Gesetzgeber einige Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen hat. Eine Befreiung wegen einer privaten Lebensversicherung gehörte aber nur im Jahr 1995 bei Inkrafttreten der Agrarsozialreform dazu und ist damit für „Neufälle“ längst Vergangenheit. Natürlich gibt es auch keine vertragliche Zusammenarbeit der Alterskasse mit privaten Lebensversicherungsunternehmen. ■

FOTO: IMAGO/IMAGEBROKER/BEGSTEIGER



**Vorsicht, Verkaufstrick:** Vertreter werben mit der Befreiung von der Beitragspflicht zur Alterskasse.

# Testament anfechten?

Ob die befürchtete Erbschleicherei zur Wirklichkeit geworden ist, zeigt sich meistens erst bei der Testamentseröffnung. Welche Möglichkeiten bestehen für das ums Erbe gebrachte Opfer, wenn der Erbfall eingetreten ist?

Ein Mindestschutz an der errechtlichen Teilhabe bietet das Pflichtteilsrecht, das allerdings nur den Abkömmlingen, dem Ehepartner und unter Umständen den Eltern des Erblassers zusteht. Dieses Pflichtteilsrecht vermittelt zumindest einen Anspruch auf die Hälfte des nach dem Gesetz bestehenden Erbanteils am Nachlass des Erblassers. Dies ist natürlich nicht befriedigend, insbesondere für diejenigen, die ohne ein beeinträchtigendes Testament gesetzliche Erben geworden wäre oder zu deren Gunsten ein Testament bestand das nachträglich zugunsten anderer geändert wurde.

Hier werden sich die Enttäuschten schnell der Frage zuwenden, ob dieses beeinträchtigende Testament durch Erbschleicherei zustande gekommen ist. Es besteht nämlich unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, ein solches Testament anzufechten. Anfechtungsberechtigt ist derjenige, der ohne das beeinträchtigende Testament begünstigt wäre. Eine Anfechtung ist aus folgenden Gründen möglich:

- Wenn der Erblasser getäuscht wurde.
- Wenn sich der Erblasser in einem Motivirrtum befand.
- Wenn der Erblasser durch eine Drohung zu einer testamentarischen Verfügung veranlasst wurde.

Es ist also zu fragen, ob der Erblasser auch so sein Testament verfasst hätte, wenn er gewusst hätte, dass er auf einen Erbschleicher hereingefallen ist. Was so einfach klingt, ist in der Praxis keineswegs immer einfach nachzuweisen. Allein, dass der Erblasser Vertrauen zu einer Person hatte und dieses enttäuscht wurde, genügt nach der Rechtsprechung nicht. Anders kann es aber sein, wenn zum Beispiel die Erwartung bestand, dass der landwirtschaftliche Betrieb vom Erben fortgeführt wird und der Erblasser mit diesem friedlich und harmonisch im selben Haus zusammenleben kann.

Weitere Fälle, die von der Rechtsprechung als Motivirrtum anerkannt worden sind, zum Beispiel die zur Zeit der Testamenterrichtung bestehende eheähnliche Lebensgemeinschaft zwischen Erblasser und

Bedachten werde fortbestehen, oder der Erbe oder ein Dritte werde den Erblasser in bestimmter Weise betreuen. Eine Anfechtung wegen Drohung kommt z. B. in Betracht, wenn einem hilfsbedürftigen Erblasser mit dem Verlassen oder dem Entzug der nötigen Pflege gedroht wird, wenn er nicht in bestimmter Weise ein Testament errichtet.

**Ein Testament kann derjenige anfechten, der ohne die beeinträchtigende Verfügung als Erbe begünstigt wäre.**

Wichtig ist zu wissen, dass die Anfechtung nur binnen einer Jahresfrist erfolgen kann. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt. Die Anfechtungserklärung erfolgt gegenüber dem Nachlassgericht.

Des Weiteren ist an Fälle zu denken, in denen der Erbschleicher erbunwürdig im Sinne der gesetzlichen Regelung ist. Erbunwürdig ist derjenige, der den Erblasser in einen Zustand versetzt hat, in dem aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Testamenterrichtung bis zum Tode

nicht mehr möglich war. Dies sind Fälle in der Rechtsprechung, in denen der Erblasser, zum Beispiel nach einer Vergiftung, ins Koma fällt. Auch wer den Erblasser behindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben, ist erbunwürdig. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn absichtlich ein formunwirksames Testament (zum Beispiel maschinenschriftlich und nicht eigenhändig) herbeigeführt wird. Oder wer den Kontakt mit einem Notar etc. verhindert.

Erbunwürdig ist auch derjenige, der sich in Bezug auf eine testamentarische Verfügung des Erblassers einer Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung schuldig gemacht hat. Die Erbunwürdigkeit ist durch eine Anfechtungsklage vor dem Zivilgericht geltend zu machen. Auch insoweit gilt eine Jahresfrist.

Der häufigste Grund für einen Angriff gegen eine beeinträchtigende testamentarische Verfügung zugunsten eines vermeintlichen Erbschleichers wird allerdings in der Frage der Testierfähigkeit des Erblassers liegen. Die Erben werden sich meist darauf berufen, dass der Erblasser im Zeitpunkt einer für sie negativen Verfügung, sei es nun eine lebenszeitige Schenkung an einen Dritten oder eine entsprechende testa-



FOTO: IMAGO/PANTHERMEDIA

**Das wahre Gesicht:** Hinter der Maske des Schmeichlers verbirgt sich oft ein auf seinen Vorteil bedachter Erbschleicher.

### Auf einen Blick

- Wer von einem Erbschleicher um sein Erbe gebracht wurde, hat zumindest ein Anrecht auf den Pflichtteil.
- Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des nach dem Gesetz bestehenden Erbanteils am Nachlass des Erblassers.
- Wenn an der Testierfähigkeit des Erblassers gezweifelt wird, sollte ein zeitnahes fachärztliches Attest eingeholt werden.
- Wer sich auf die Testierunfähigkeit des Erblassers beruft, muss diese auch zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweisen.

## Was kann man als Opfer der Erbschleicherei noch tun?

Zu Lebzeiten des Erblassers sind die Möglichkeiten begrenzt. Als außenstehender Dritter hat man weder Einsicht in Krankenunterlagen, noch kann der Erblasser gezwungen werden, sich auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen. Hilfreich kann das Sammeln von Zeugenberichten über das Verhalten des Erblassers sein.

Nach dessen Ableben zeigt sich meistens bei der Testamentseröffnung, ob die befürchtete Erbschleicherei Realität geworden ist. Im anschließenden Erbscheinverfahren vor dem Amtsgericht können dann die Einwendungen gegen die Wirksamkeit einer solchen beeinträchtigenden testamentarischen Verfügung geltend gemacht werden.

**Nachlassgericht informieren:** Wenn das Opfer hier ausreichend

Anhaltspunkte vortragen kann, die Zweifel an z. B. der Testierfähigkeit des Erblassers aufkommen lassen, ist das Nachlassgericht gehalten, von Amts wegen diesen Zweifeln nachzugehen. Dem Gericht obliegt hier, wenn ausreichende Anknüpfungstatsachen vorliegen, eine Aufklärungspflicht. Dies bedeutet, dass mitunter Zeugen vernommen werden, z. B. der Hausarzt, Pflegepersonal, aber auch ein beurkundender Notar.

**Testierfähigkeit prüfen:** Bestehen danach Zweifel an der Testierfähigkeit, ist ein Gutachten eines Facharztes einzuholen. Dieser wird zunächst möglichst auf vorliegende objektive Befunde zurückgreifen. Typischerweise sind dies ärztliche Befunde, sei es vom Hausarzt oder aus vorangegangenen Klinikau-

fenthaltungen. Solche Beurteilungen sind auch für einen Facharzt nicht einfach, so dass es nicht verwundert, wenn gelegentlich verschiedene Gutachter zu unterschiedlichen Wertungen kommen.

**Schrift begutachten:** Bestehen Zweifel an der Eigenhändigkeit der Testamentserrichtung, so wird ein Schriftsachverständiger mit der Prüfung der Dokumente beauftragt. Dass solche Prozesse aufwendig sind, braucht nicht eigens erwähnt zu werden. Wer sich rechtzeitig bei klarem Verstand unter Beratung durch Notar, Rechtsanwalt, Steuerberater um die Regelung seines Nachlasses, sei es durch lebzeitige Übertragung, Erbvertrag oder Testament kümmert, erspart den Hinterbliebenen viel Ärger und Geld.

**Josef Deuringer**

ne Wirksamkeit gewährleistet. Umgekehrt muss ein Notar eine Beurkundung ablehnen, wenn er Zweifel an der Geschäfts- oder Testierfähigkeit hat. Er wird dann immer empfehlen, ein möglichst zeitnahes fachärztliches Attest einzuholen.

Besonders anfällig für Beeinflussung durch Erbschleicher sind diejenigen, die nicht mehr über ein ausreichend erhaltenes Gedächtnis verfügen, da sie leichter aus dem aktuellen Erleben beeinflussbar sind, ohne sich an vorangegangene Geschehnisse oder Vereinbarungen, wie zum Beispiel schon errichtete Testamente, erinnern können. Allein, dass der Erblasser willensschwach oder leicht beeinflussbar ist, bedeutet allerdings noch nicht automatisch seine Testierunfähigkeit. Entscheidend ist seine Einsichtsfähigkeit in die Bedeutung seiner Willenserklärung und nach dieser Einsicht zu handeln. Zweifel daran können zum Beispiel dann bestehen, wenn der Erblasser innerhalb kurzer Zeit verschiedenste Testamente mit unterschiedlichem Inhalt, je nachdem welche Person sich gerade um ihn gekümmert, erstellt.

Wer sich auf die Testierunfähigkeit des Erblassers beruft, muss diese auch zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweisen. Zweifel allein genügen nicht. Je nach Krankheitsbild ist es auch nicht ausgeschlossen, dass ein Testierunfähiger „lichte Momente“ hat, in denen Testierfähigkeit wieder gegeben sein kann.

Klargestellt werden muss aber auch, dass nicht jede Mitwirkung eines Dritten bei der Testamentserrichtung sogleich den Verdacht der Erbschleicherei rechtfertigt. Das Einholen von Meinungen, Rat und Vorschlägen ist unproblematisch, solange das Handeln aus eigenem Entschluss geschieht und nicht nur ein fremder Wille unreflektiert übernommen wird.

**Josef Deuringer**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht  
Augsburg

mentarische Verfügung, nicht mehr „Herr seiner Sinne“ gewesen sei. Während es für die lebzeitigen Verfügungen auf die Geschäftsfähigkeit ankommt, ist bei einer testamentarischen Verfügung die Testierfähigkeit zu prüfen. Testierfähigkeit und Geschäftsfähigkeit stimmen insoweit über ein, als jeder geschäftsfähige auch testierfähig und jeder vollständig geschäftsunfähig auch testierunfähig ist. Testierunfähigkeit ist gegeben,

wenn der Testierende dauernd oder vorübergehend geisteskrank, geisteschwach oder bewusstseinsgestört ist und dieser Zustand so schwer ist, dass er unfähig ist, die Bedeutung einer testamentarischen Willenserklärung nach Inhalt und Tragweite zu erkennen und danach zu handeln.

Die Krankheitsbilder, bei deren Vorliegen Testierunfähigkeit gegeben sein kann, sind natürlich vielfältig, wie zum Beispiel Arteriosklerose, generative, senile, vaskuläre Demenz, Depressionen mit manischen Vorstellungen, paranoide Wahnvorstellungen und vieles mehr. Auch wenn ein solches Krankheitsbild vorliegt, bedeutet dies noch nicht zwingend Testierunfähigkeit. Nicht ohne Weiteres zur Testierunfähigkeit führen auch Krankheitsbilder, wie Alkohol- und Rauschgiftabhängigkeit, Psychopathie, querulatorische Veranlagung, verminderter Intelligenzquotient.

Eine die Testierfähigkeit ausschließende Bewusstseinsstörung kann nicht nur bei Alkohol- und

Rauschgiftkonsum vorliegen, sondern insbesondere auch bei Medikamenteneinnahme sowie Erschöpfungszuständen seelischer oder körperlicher Art. Dies ist besonders zu beachten, wenn zum Beispiel Testamente noch im Krankenhaus etc. gegebenenfalls unter Medikamenteneinfluss oder in einer Alkoholentzugssituation verfasst werden.

Wer derart in seiner geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist, unterliegt einer erhöhten Beeinflussbarkeit und ist damit typisches Opfer einer Erbschleicherei. Im Streitfall wird regelmäßig von einem Gericht ein medizinischer Sachverständiger beauftragt, um die Testier- oder Geschäftsfähigkeit zu klären. Dieser wird prüfen, ob das Opfer in seinen

Fähigkeiten zur Aufnahme von Informationen, zur Speicherung von Informationen, zum Abrufen von gespeicherten Informationen, in der Verarbeitung von Informationen, in der Beurteilung von Informationen und gegebenenfalls daraus abgeleiteten Entscheidungen und in der Umsetzung eines Entschlusses schwer beeinträchtigt war.

Die Feststellung solcher Fähigkeiten bedarf eines besonderen medizinischen Sachverständnisses. So wird eine Bewertung durch einen Allgemeinmediziner nicht immer ausreichend sein. Ebenso wenig die Beurteilung eines Notars, der in seine Urkunde aufnimmt, dass nach seinem Eindruck Testier- oder Geschäftsfähigkeit bestand. Auch ein Notar hat dazu keine ausreichende Sachkunde, so dass allein dessen Aussage noch kei-

**Testierunfähigkeit ist gegeben, wenn der Testierende dauernd oder vorübergehend geisteskrank, geistesschwach oder bewusstseinsgestört ist.**

## Zusatzrente für Landarbeiter

**A**rbeitnehmer, die rentenversicherungspflichtig in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren, können eine Ausgleichsleistung bei der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft beantragen. Darauf weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hin. Anspruch hierauf hat, wer eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, am 1. Juli 2010 das 50. Lebensjahr vollendet hatte und für

die letzten 25 Jahre vor Rentenbeginn eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit von 180 Kalendermonaten (15 Jahren) in der Land- und Forstwirtschaft nachweist. Auch ehemalige Arbeitnehmer, die keinen Anspruch mehr auf die tarifvertragliche Beihilfe des Zusatzversorgungswerkes haben, können einen Antrag auf die Ausgleichsleistung stellen.

Die maximale Leistungshöhe beträgt zurzeit monatlich 80 Euro für Verheiratete und 48 Euro für Ledige.

Anträge auf eine Ausgleichsleistung sind bis zum 30. September 2019 zu stellen. Dies ist aber nur dann maßgebend, wenn der Antragsteller bereits eine gesetzliche Rente vor dem 1. Juli 2019 bezogen hat. Wird der Antrag später gestellt, gehen nur die Leistungsansprüche vor dem 1. Juli 2019 verloren.

Rückfragen sind zu richten an die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, Druseltalstraße 51, 34131 Kassel, Telefon: 0561-78517900, E-Mail: info@zla.de. ■